



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

CCCXCVIII. Kurfürst Joachim verleiht der Stadt Prenzlau bei Annahme der  
Erbhuldigung das Recht, Mühlen zu erbauen, am 10. Mai 1563.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55721](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55721)

gow und Zarnckow anderes Theils, erkennen von Gottes Gnaden wir Joachim, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reiches Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Calsuben und Wenden und in Schlesien zu Croffen Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Furst zu Rugen, daß nunmehr aus den Acten befindlich, daß der von Holtzendorff sich des Fischens auf dem Ucker Strom von oben herab bis an den König Topf zu enthalten, und die von Prentzlow bei der Fischerei auf berührten Strohm gemeltes Orts zu lassen, auch gebührliche Caution Sie in solchen Besitz und Gebrauch der Fischerei nicht zu irren oder vorunruhigen zu thun schuldig, die von Prentzlow aber hinwieder den Ucker Strohm zu räumen und rein zu halten verpflichtet sein, von Rechts wegen. Urkundlich mit vnserm Secret besiegelt und gegeben zu Cöln an der Spree, Freitages nach Ascensionis Domini, Anno 1557.

Nach einer alten Copie.

CCCXCVIII. Kurfürst Joachim verleiht der Stadt Prentzlaw bei Annahme der Erbhuldigung das Recht, Mühlen zu erbauen, am 10. Mai 1563.

Wir Joachim, von Gottes genaden Marggraff zue Brandenburg etc., Bekennen vnd thun kunth öffentlich etc., Nachdem wir die erbhuldung in vnsern Vckermerckischen Stedten aus allerhandt eingefallenen vorhinderungen bishero verschoben, Aber nunmehr dieselbe aus bewegenden vrsachen lenger nicht einstellen wollen, Sondern die Itzo in bemelten vnsern Vckermärkischen Stedten, Sonderlich auch in der Heubtt-Stadt Prentzlaw, von Bürgermeistern, Rathmannen vnd gemeinen burgern wircglichen genommen vnd entpfangen haben, Sie vns auch dagegen einen weilandt vnsern herrn Vaters vnd S. G. Brueders, Marggraff Albrechts seliger gedenken, vorseigelten Pergaminen Brieff, darin Ire Priuilegia, Frey- vnd Gerechtigheite vnd alte gute gewonheite confirmiret sein, fürgetragen, welcher vonn wortten zu worttem also lauttet etc. — Und darauff vnderthenigs vleisses gebetenn, Wir geruhetten jnen berurte ire erlangette vndt wolhergebrachte Privilegia, genaden, Frey- vnd Gerechtigheite, auch gute gewonheite gleichergestalt genedigft zu confirmiren vnd zu bestettigen, Dafs wir demnach solch der von Prentzlaw zimlich Bitt angesehen vnd Inen obbeschriebener gestalt auch Ire berurte Priuilegia, Genade, Frey- vnd Gerechtigheite, auch löbliche gewonheite ferner gnediglich confirmirt vnd bestettiget haben etc. Und als vns gedachter Rath vnser Stadt Prentzlaw alhier darneben vnterthenigft berichtet, Wie das sie mit mülen nach notturfft nicht vorsehen, vnd sonderlich in winters vnd Truckenen Zeitten die burger vnd einwoner mit dem Malen nicht fördern lassen könnten, Mitt vndertheniger vleissiger bitt, weil des orts wassers halben datzu zimliche gute gelegenheiten weren, Inen genediglich zuuorgunnen vnd zuuorstatten, das sie daselbst mehr mulen erbawen vnd anrichten muchten, — Das wir demnach auch obgedachtem Rath alhir zu Prentzlow aus sondern gnaden damit innen gewogen, Vnd in betrachtung, daz solch ir suchen vnd Fürhaben zu gemeiner Stadt nutz vnd besserung gemeint, genedigft bewilliget vnd vorgunnet haben, Bewilligen vnd vorgunnen Inen auch hiemitt in Krafft dis brieues, das sie Inner Oder außer der Stadt, wue es am gelegen-

ften sein wirdt, andere vnd mehr möllen erbawen vnd auffrichten mugen, Doch das sie, wen sie dieselben bawen wollen, solchs mit vnserm Rath vnd vorwissen thun, Alles getreulich vnd vngeferlich. Urkundtlich etc. vnd geben in mehr berurter vnser Stadt Prentzlow, Montags nach Cantate, Christi vnser lieben herrn vnd Seligmachers geburt im Tausentt Funffhundert vnd drey vnd Sechtzigsten Jhare.

Sechst Gesch. II., Urk. Anh. S. 183.

CCCXCIX. Kurfürst Johann Georg erneuet für Prentzlow das Verbot jeder Veräußerung von Besizungen auf dem Stadtfelde an Auswärtige, am 18. November 1583.

Wir Johans George, von Gottes gnaden Marggraff zw Brandenburg etc., Bekennen vnd thun kundt öffentlich vor vns, vnser erben vnd nachkommen, Auch sonsten gegen Jedermenglichen, Nachdeme in des hochgebornen fürsten, hern Joachims, Marggraffen zw Brandenburg etc. vnser gnedigen freundtlichen lieben hern vnd großvaters, hochlöblicher vnd milder gedechtnus ordnung, die S. G. den Stedten vnser Churfürstenthumbs der Marken zu Brandenburg des vorschienen 25 Jars mitgeteilt, vnter andern ausdrücklichen vorsehen, Das keinen der nicht bei Inen in Stedten vnd Burger Rechten sitzetz, schosset, wachet vnd andere Burgerliche Pflichte thutt, einiche geistliche oder weltliche guther oder liegende grunde auffm Stadtfelde gelegen, an Eckern, wischen, holzungen, weinbergen, gerten, huettung, noch andere gerechtikeitten, wie die nahmen haben mogen, keinesweges vorstadtet oder darauff zu gebrauchen vorgontt vnd nach gegeben werden solle, domit die Stedte zunehmen, vnuortorben vnd In Iren stande Pleiben mogen. Und ob gleich vnser In Gott Ruhender freundlicher, lieber her vater vnd wir Inen solche vnd andere priuilegia vnd ordnungen Confirmirt vnd bestetigt, solchs auch von Inen bisshero gebreuchlich gehalten worden, So gelangt doch glaubwirdig an vnns, das derselben ordnungen In vnser Stadt Prentzlow In viel wege zu wieder gehandelt, Sonderlich wan die liegende gründe an frembde oder außershalb der Stadt gefessene erben durch erbals Rechte kommen, das sie sich vnterziehen, dieselben hinnaus zubehalten, oder außershalb der Stadt zuuerkauffen, vnd also der Stadt abzuwenden, oder vbermelsig zugebrauchen vnd dadurch den andern Bürgern trefflichen vnd vnuerwintlichen Schaden zuzufügen. Wan dan solchs alles hochgedachts vnser hern großvatern ordnung, auch vnser hern vaters hochloblich gedechtnus vnd vnser darauff erfolgten bestetigung zum hochsten zuwieder, vnd aus solchen furnehmen endtlich erfolgen würde, Das nicht alleine die Burger vorarmen vnd vnser Stedte darüber wuffte werden, Sondern auch wir vnd gemeine Landtschafft die gewonlichen schölse, ziele vnd andere steuren entrathen muften, Als wollen wir solche vngebuer gantzlichen abgethan, vnd menniglichen, so guetter, vff dem Stadtfelde vor vnser Stadt Prentzlow gelegen, durch erbe bekommen, oder sonsten kauffweise an sich gebracht, oder künfftiglichen erlangen oder an sich bringen mochtten, bei verlust derselben hiermit gebotten vnd auffgelegt haben, Das ein Jeder vermüge hochgemelts vnser gnedigen hern großvater, milder gedechtnus, auffgerichten ordnung sich in vnser stad Prentzlow heußlichen setze, doselbst schosse, wache, vnd neben an-